

# Reglement des 135. Zuchtstiermarktes Zug 2026

## Art. 1 Zweck

Braunvieh Schweiz führt einen Ausstellungsmarkt für die Rangierung, Beurteilung und Vermittlung von Zuchtstieren der Braunviehrasse durch.

## Art. 2 Zeitpunkt

Im Jahre 2026 ist folgende Ausstellung vorgesehen:

Ausstellungsmarkt in Zug: Mittwoch, 9. und Donnerstag, 10. September 2026.

## Art. 3 Anforderungen

- a) Für den Ausstellungsmarkt in Zug müssen die Stiere vor dem 1. Januar 2026 geboren sein.
- b) Abstammung:
  - Die Stiere gehören der Herdebuchstufe A an und weisen eine genomische Typisierung auf.
  - Stiere, welche als Träger des Erbfehlers Spinnengliedrigkeit (ARC) erkannt wurden, sind zum Markt nicht zugelassen.
  - Reinerbige Trägertiere der Erbfehler OH1 (O1S), Qrich 2 (QRS) und Spata16 (SPS) sind nicht zum Markt zugelassen.
- c) Die Stiere müssen frei sein von erkennbaren Erbfehlern oder Missbildungen (verkürzte Unterkiefer, Einhodigkeit usw.).
- d) Über 11 Monate alte Stiere müssen mit Nasenringen versehen sein. Diese sind rechtzeitig vor dem Markt einzusetzen. Nasenzangen sind verboten. Stiere älter als 11 Monate müssen mit zwei Halftern/Stricken versehen sein. Unzulässige oder kaputte Halftern/Stricke werden auf Platz ersetzt. Dem Aussteller wird ein Kostenbeitrag von 40.- Franken vom Transportbeitrag abgezogen. Die Stiere müssen an das Anbinden und Führen am Strick gewohnt sein. Braunvieh Schweiz behält sich vor, Stiere ohne Ring in den Stallungen zu belassen.
- e) Die Stiere dürfen nicht bössartig sein. Die Wärter werden angewiesen, charakterlich nicht einwandfreie Stiere in den Stallungen zu belassen. Die Experten werden angewiesen, unruhige Stiere bei der Beurteilung in den Stall zurückzuschicken und nicht zu rangieren.
- f) Die Tierdaten müssen auf BrunaNet ersichtlich sein (keine Datensperre).

## Art. 4 Tierärztliche Zulassungsbedingungen

Die seuchenpolizeilichen Auffuhrbedingungen werden den Ausstellern vorgängig zugestellt.

## Art. 5 Tierärztliche Kontrolle

Sämtliche Stiere werden bei der Auffuhr einer tierärztlichen Kontrolle unterzogen. Kranke oder krankheitsverdächtige Stiere, Stiere mit nicht geheilten Flechten oder Stiere mit erkennbaren Erbfehlern oder Missbildungen werden zurückgewiesen. Bei Einschleppung einer Seuche haftet für den entstandenen Schaden der Eigentümer des Stieres, der diesen verursacht hat, sofern ihn ein schuldhaftes Verhalten trifft.

## Art. 6 Gewährleistung

Dem Käufer ist vom Verkäufer auf Verlangen schriftlich Gewähr zu leisten, dass der Stier gesund und recht ist. Jede operative oder anderweitige Behandlung von Zeugungsstörungen schliesst von der Anerkennung aus. Für die Zeugungsfähigkeit ist die Gewährung angemessen festzusetzen. Vertragsformulare sind auf dem Marktbüro erhältlich.

## Art. 7 Anmeldung

Die Anmeldungen sind an Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug, einzusenden oder elektronisch über das auf der Homepage [www.braunvieh.ch](http://www.braunvieh.ch) abgelegte Anmeldeformular vorzunehmen. BrunaNet-Kunden machen die Anmeldung am einfachsten über das SchauNet. Letzter Anmeldetermin: 31. Juli 2026.

## Art. 8 Anmelde- und Ausstellungsgebühr

Es wird keine Anmelde- und Ausstellungsgebühr erhoben.

### **Art. 9 Auffuhr / Transport**

Der Transport hat gemäss Tagesprogramm zu erfolgen. Braunvieh Schweiz gewährt folgende Beiträge an die Transportkosten:

- Stiere bis 2 Jahre: Fr. 40.-
- Stiere 2 Jahre und älter: Fr. 80.-

Der Transportbeitrag wird nur entrichtet, wenn die Auffuhr rechtzeitig erfolgt (Dienstag, 9. September zwischen 12 und 15 Uhr). Die Beiträge werden während den zwei Ausstellungstagen am Stand von Braunvieh Schweiz ausbezahlt.

### **Art. 10 Zulassungsdokumente**

Für jeden Stier sind bei der Auffuhr notwendig:

- a) Begleitdokument mit allfälligen Bestätigungen gemäss den tierärztlichen Zulassungsbedingungen
- b) Kopfnummer

Die Aussteller erhalten eine Eintrittskarte und gratis einen Stierenkatalog.

### **Art. 11 Einordnung**

Die Stiere werden im Katalog unterteilt in OB- und BS-Stiere nach Geburtsdatum aufgeführt.

### **Art. 12 Abtransport**

Für jeden Stier ist vom Eigentümer auf dem Speditionsbüro ein Speditionsauftrag zu erteilen. Es ist die genaue Adresse des Empfängers und die Transportfirma anzugeben. Die Abtransporte haben gemäss Tagesprogramm zu erfolgen. Für die Spedition des Stieres ist der Eigentümer verantwortlich.

### **Art. 13 Fütterung, Wartung, Versicherung**

Braunvieh Schweiz sorgt für die Unterbringung, Fütterung und Wartung der Ausstellungsstiere und übernimmt die Kosten der tierärztlichen Behandlung während des Marktes. Die Stiere sind versichert gegen Feuerschaden und Unfälle, die zum Tode führen. Im Übrigen lehnt Braunvieh Schweiz jede Verantwortung für das Leben und für die Gesundheit (Krankheit, Verletzungen) der Stiere ab.

### **Art. 14 Beurteilung und Anerkennung**

- a) Die Beurteilung findet am 1. Ausstellungstag statt. Es werden folgende Klassen gebildet:
  - Klasse I: Herdebuchstiere
  - Klasse II: Nicht herdebuchberechtigte Stiere.
- b) OB-Stiere (Mindestalter 10.0 Monate) können auf Verlangen zusätzlich durch Mutterkuh Schweiz beurteilt werden. Dazu muss beim Rassenclub Schweizer Braunvieh bis zum Anmeldeschluss 31. Juli 2026, ein gültiges Gesuch eingereicht werden. Die Anforderungen werden durch den Rassenclub festgelegt. Aktuell bedingt die Aufnahme ins Fleischrinderherdebuch (FLHB) mindestens einen Fleischwert von 112 (Label GA) oder 110 (Label G oder CH). Der Stier muss die Anforderungen zum Zeitpunkt der Beurteilung erfüllen. Die Kosten der Beurteilung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **Art. 15 Rekurse**

Es besteht keine Rekursmöglichkeit. Bei Unstimmigkeiten entscheidet das Oberpreisgericht endgültig.

### **Art. 16 Zuchtsammlungen**

Neben der Einzelbeurteilung findet eine Beurteilung von Zuchtsammlungen nach besonderen Vorschriften statt. Zuchtsammlungen von Vätern mit 10 und mehr Söhnen aus zwei Jahrgängen werden von Braunvieh Schweiz zur Beurteilung vorgeführt, sofern der Stier das Abzeichen Z nicht bereits früher erhalten hat.

### **Art. 17 Auszeichnungen**

An Eineinhalbjährige und ältere Stiere von guter Qualität (in der ersten Hälfte der Abteilung rangiert oder mit mindestens 90 Punkten beurteilt) wird eine Auszeichnung abgegeben. Beim ersten Erreichen dieser Bedingungen wird die Bronze-Medaille abgegeben, beim zweiten Mal die Silber-Medaille und beim dritten Mal die Gold-Medaille.

Zusätzlich wird am ZM-Zug für Brown Swiss und Original Braunvieh je ein „Mister ZM“ sowie je ein „Junior-Mister ZM“ bestimmt. Zur Wahl zugelassen sind alle Abteilungssieger, welche einen Gesamtzuchtwert von mind. 1000 aufweisen.

Die beiden „Mister ZM“ werden aus den Stieren im Alter über zwei Jahren erkoren, die beiden „Junior-Mister ZM“ aus den Stieren bis zum Alter von zwei Jahren. Den beiden Mister-ZM wird ein Preisgeld von 200.- und den beiden Junior-Mister ZM ein Preisgeld von 100.- ausbezahlt.

### **Art. 18 Mister Genetik**

Im Rahmen eines Spezialwettbewerbs wird der Titel „Mister Genetik“ für Original Braunvieh und Brown Swiss vergeben. Ausgezeichnet wird der Stier mit dem höchsten Gesamtzuchtwert (GZW), der in der Abteilung einen Podestplatz (Rang 1-3) belegt hat. Bei mehreren Stieren mit gleichem GZW gewinnt derjenige mit der besseren Rangierung, danach der ältere Stier. Die Aussteller erhalten eine Plakette und einen Barpreis von Fr. 200.-. Die Siegerstiere werden im Ring präsentiert und geehrt.

### **Art. 19 Betriebscup**

Anlässlich des „Betriebscups“ werden die besten drei Aussteller mit einem Spezialpreis ausgezeichnet. Teilnahmeberechtigt sind Stierenzüchter, welche mindestens 3 Stiere ausstellen (müssen nicht selbstgezüchtet sein). Für die Finalteilnahme werden die Rangpunkte der drei bestplatzierten Stiere pro Aussteller zusammengezählt. Im Ring entscheidet das Oberpreisgericht über die Ränge 1 bis 3 nach Exterieur. Die besten drei Aussteller erhalten ein Preisgeld von Fr. 300.- (Rang 1), Fr. 200.- (Rang 2) und Fr. 100.- (Rang 3).

### **Art. 20 Verkaufsprovision**

Von sämtlichen Verkäufen ist eine Provision von 3 % des Verkaufspreises zu entrichten. Für Verkäufe bis 10 Tage nach dem Markt ist die Provision ebenfalls zu bezahlen. Für die Verkaufsprovision haftet in allen Fällen der Verkäufer. Tiereigentümer, die Verkäufe innerhalb von 20 Tagen nach Schluss des Marktes Braunvieh Schweiz nicht anmelden, haben im Falle der späteren Feststellung eine Provision von 20 % zu bezahlen. Diese Bestimmung gilt auch für die Differenz allfällig zu niedrig angegebenen Verkaufspreisen.

Für nicht aufgeführte Stiere, die bis am 15. August 2026 nicht abgemeldet werden und für die keine Verkaufsprovision entrichtet wird, stellt Braunvieh Schweiz den Betrag von Fr. 100.- zur Deckung der Unkosten in Rechnung.

### **Art. 21 Schlussbestimmungen**

Mit der Anmeldung unterzieht sich der Aussteller den Bestimmungen dieses Reglements und stellt den Schau-Administratoren für eine allfällige Kontaktaufnahme die Adressdaten inkl. den bei Braunvieh Schweiz registrierten Telefonnummern (Festnetz und Mobiltelefon) für den Ausstellungskatalog zur Verfügung.

Differenzen zwischen Verkäufer und Käufer werden, wenn möglich, durch die Marktleitung geschlichtet. Aussteller, die unwahre oder täuschende Angaben machen, die Provision oder Gebühren nicht entrichten, werden von nachfolgenden Märkten ausgeschlossen. Eine gerichtliche Verfolgung wird vorbehalten.

Zug, 4. März 2026

Für den Vorstandsvorsitz  
Der Präsident: Adrian Arnold  
Der Direktor: Martin Rust